

allgemeine Verordnung bestimmt, welche Blätter der verschiedenen Spielkarten im Laufe des Jahres mit dem Stempel versehen werden sollen.

Für die Dauer des laufenden Jahres 1854 werden bei Tarok- und französischen Karten das *Carreau-Az*, bei den deutschen Karten aber der *Eichel-Unter* gestempelt.

§. 4.

Mit Erhebung der Spielkarten-Stempel-Abgabe und Abstempelung der Spielkarten, sowie Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine sind vorläufig und bis auf weitere Anordnung die Steuerämter zu Gera, Schleiz und Lobenstein beauftragt, die sich gleichzeitig auch der Kontrollirung sowie der Untersuchung der zur Anzeige gebrachten Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten zu unterziehen, die darüber gehaltenen Akten aber nach beendigter Untersuchung dem Fürstlichen Ministerium zur Entscheidung vorzulegen haben.

§. 5.

Alle zum inländischen Debit oder Gebrauche aus dem Auslande mit Einschluß der Vereinsstaaten eingehenden Spielkarten unterliegen der Stempel-Abgabe und sind daher beim Eingange mit dem vorgeschriebenen Stempel zu bedrucken.

Die Einfuhr fremder, nicht im Lande gefertigter Spielkarten ist daher nur erlaubt, wenn sie unter Begleitscheinkontrolle eingehen.

§. 6.

Die Verabfolgung der mit Begleitschein eingehenden, zum inländischen Debit und Gebrauche bestimmten Spielkarten an die, im Begleitschein namhaft gemachten Empfänger geschieht nur nach vorhergegangener Abstempelung und Erlegung der Stempelabgabe bei den Steuerämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein und sind daher von den Adressaten lediglich bei diesen in Empfang zu nehmen.

§. 7.

Der Handel mit Spielkarten, sowie die Fabrikation desselben ist nur gegen auszubringende Konzession gestattet.

§. 8.

In der Auswirkung einer solchen Konzession liegt zugleich für den Fabrikanten und Händler die Verpflichtung zu Deklaration seiner etwaigen Lagerbestände zur Zeit der Einföhrung des Kartenstempels, ingleichen der monatlichen Nachweisung des Zugangs oder Abgangs nach Anordnung der Steuerbehörden, behufs der vorzunehmenden Revisionen.

§. 9.

Es sind deshalb alle Spielkartenfabrikanten und Händler verpflichtet, monatlich Lagerbestands-Verzeichnisse bei den Steuerämtern zu Gera, Schleiz und Lobenstein nach dem